



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 2018	Nummer 8
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern	
20021	27. 3. 2018	Anlaufstelle für VOB-Beschwerden	160
		Runderlass des Finanzministeriums	
201	26. 3. 2018	Aufhebung des Runderlasses „Euro Umstellung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften“	160
21220	18. 11. 2017	Änderung der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein	160
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
215	16. 3. 2018	Änderung des Runderlasses „Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung im Katastrophenschutz“	162
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
2978 7830 78321	20. 3. 2018	Erlass zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	162
		Bekanntmachung des Ministeriums des Innern	
7134	22. 3. 2018	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland (Verwaltungsvereinbarung GDI-DE)	163
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7845	28. 3. 2018	Änderung der RL Schulprogramm NRW	175

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20021****Anlaufstelle für VOB-Beschwerden**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung,
– 304 – 48.07.02/06 – 217/18 –
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
– 101_13_30 –
und des Ministeriums des Innern
– 55-22.04.02 –

Vom 27. März 2018

VOB/A-Beschwerden gegen öffentliche Auftraggeber, die der Fach- oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, sind bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte an die für die auftraggebende Stelle jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Dies gilt nicht für die Landschaftsverbände. Diese richten für ihre eigenen Vergabeentscheidungen jeweils eine interne, von fachlichen Weisungen ungebundene Prüfstelle ein, an die die Beschwerden gerichtet werden können. Die Prüfstelle darf dabei in keiner Weise an den Vergaben beteiligt sein und muss Weisungsbefugnis gegenüber der vergebenden Stelle besitzen. Bei öffentlich geförderten Baumaßnahmen von Stellen, die nicht der Aufsicht des Landes unterliegen, ist die Bewilligungsbehörde zuständig. Im Übrigen wird auf § 155 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, verwiesen.

Darüber hinaus ist für Fälle, in denen die Zuständigkeit für Außenstehende nicht ohne weiteres erkennbar ist, bei den Bezirksregierungen das Dezernat 34 als Anlaufstelle für VOB-Beschwerden bestimmt worden. Bewerber und Bieter für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauaufträge können sich wegen vermuteter Verstöße gegen die VOB/A an diese Stelle wenden. Die Bezirksregierung leitet diese Beschwerden unverzüglich an die zuständige Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde weiter. Soweit möglich, soll bei mündlich oder fernmündlich vorgetragenen klaren Sachverhalten eine Auskunft sofort erteilt werden.

Ist die Bezirksregierung selbst die zuständige Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde, übernimmt die Anlaufstelle die Koordinierung zwischen den Dezernaten bei der Entscheidung über die Beschwerden.

Die Anlaufstelle soll in geeigneten Fällen Hinweise und Empfehlungen an die zuständigen Behörden geben.

– MBl. NRW. 2018 S. 160

201

**Aufhebung des Runderlasses
„Euro Umstellung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften“**

Runderlass des Finanzministeriums
– O 1929-31-II B –

Vom 26. März 2018

Mein Runderlass vom 1. Februar 1999 (MBl. NRW. S. 236) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 160

21220

**Änderung der Satzung
der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein**

Vom 18. November 2017

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. November 2017 aufgrund § 7 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), folgende Änderung der Satzung der Ethikkommission vom 19. März 2016 (MBl. NRW. S. 512) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein vom 19. März 2016 (MBl. NRW. S. 512) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „Strahlenschutzverordnung“ wird durch das Wort „Strahlenschutz-“ ersetzt.
 - (2) Nach dem Wort „Röntgenverordnung“ werden ein Komma und die Wörter „dem Strahlenschutzgesetz“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „Ethikkommission“ wird durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.
 - (2) Nach dem Wort „Regelungen“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - (3) Nach den Wörtern „die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki“ werden die Wörter „sowie die Deklaration von Taipei“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt sowie die Wörter „von mindestens acht Mitgliedern“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Absatz 3 und in dem neuen Satz 1 wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.

- ee) Der bisherige Satz 8 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Vor dem Wort „externen“ werden die Wörter „der Hinzuziehung der“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Um die interdisziplinäre Zusammensetzung zu sichern, gehören den Gremien der Ethik-Kommission mindestens drei Ärztinnen und Ärzte mit Erfahrungen in der klinischen Medizin an. Des Weiteren gehören den Gremien eine Person mit der Befähigung zum Richteramt, eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik und einem Laien aus dem Bereich der Patientenvertretungen an.“

- c) Nach Absatz 2 werden die Absätze 2a) und 2b) eingefügt und wie folgt gefasst:

„(2a) Bei dem Verfahren zur Bewertung eines Antrags auf Genehmigung einer klinischen Prüfung nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 in Verbindung mit §§ 40ff. des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit §§ 5ff. der Klinischen Prüfungs-Bewertungsverfahren-Verordnung gehören den Gremien der Ethik-Kommission nach § 41 a Absatz 3 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes mindestens drei Ärzte, die über Erfahrungen in der klinischen Medizin verfügen, davon ein Facharzt für klinische Pharmakologie oder für Pharmakologie und Toxikologie, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt, eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin, eine Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik, ein/e Apotheker/in sowie einem Laien aus dem Bereich der Patientenvertretungen an.

(2b) Bei Forschungsvorhaben nach der Röntgen-/Strahlenschutzverordnung muss über die Vorgaben des Absatzes 2 hinaus eine Person (Mitglied oder unabhängiger Sachverständiger), die fachliche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen, bei Forschungsvorhaben nach der Röntgenverordnung einschließlich Röntgenstrahlung am Menschen für diagnostische oder therapeutische Zwecke besitzt, anwesend sein.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Am Ende des Satzes 1 werden die Wörter „übertragene Bewertung von Forschungsvorhaben selbstständig“ durch die Wörter „übertragenen Anträgen selbstständig“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort Ethik-Kommission ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Ärztchammer“ das Wort „Nordrhein“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und externen Sachverständigen“ angefügt.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Fachkompetenz“ die Wörter „/aktuelle wissenschaftliche Expertise“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 1 wird Absatz 2 angefügt und wie folgt gefasst:

„(2) Die externen Sachverständigen sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet und müssen über die aktuelle wissenschaftliche Expertise verfügen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Forschungsprojekt“ durch die Wörter „medizinischen Forschungsvorhaben“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird hinter den Wörtern „Antragstellende sind“ ein Doppelpunkt eingefügt.

c) In Satz 3 unter Buchstabe d. wird der Begriff „In-Vitro-Diagnostikums“ durch den Begriff „In-vitro-Diagnostikums“ ersetzt.

9. § 8a wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsordnung der Ethik-Kommission regelt insbesondere die Einzelheiten zur Bearbeitung von Anträgen, zur Arbeitsweise und Geschäftsführung, zum Vorsitz, zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Beschlussfassung, zur Ehrenamtlichkeit und Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder und externen Sachverständigen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ethikkommission“ wird durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „tagen“ gestrichen.

b) In Absatz 5 wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Ethik-Kommission“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind oder im Wege der Telekommunikation am Abstimmungsverfahren teilnehmen können. § 3 Absätze 2, 2a) und 2b) bleiben unberührt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Gremien“ die Wörter „nehmen Stellung bzw.“ eingefügt.

- c) In Absatz 2a) wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das schriftliche Verfahren kann durch elektronischen Datenaustausch erfolgen, soweit keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gremien entscheiden bei mündlicher Erörterung mit einfacher Mehrheit der am Abstimmungsverfahren teilnehmenden Mitglieder. Im elektronischen/schriftlichen Verfahren ist die Entscheidung des Gremiums gefallen, wenn Voten von sechs oder mehr Mitgliedern vorliegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Gremiums. § 3 Absätze 2, 2a) und 2b) bleiben unberührt.“

e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

13. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Ausstattung der Geschäftsstelle

Die Ärztekammer Nordrhein stellt die für die Geschäftsführung der Ethik-Kommission notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.“

14. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Kosten des Verfahrens

(1) Für das Verfahren bei der Ethik-Kommission erhebt die Ärztekammer Nordrhein Gebühren nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen, der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei klinischen Prüfungen nach (EU) Nr. 536/2014 in Verbindung mit § 40 Absatz 6 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu § 12 der Klinischen Prüfungs-Bewertungsverfahrens-Verordnung erhebt die Ethik-Kommission eine Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages und teilt diese der zuständigen Bundesoberbehörde mit. Diese überweist der Ärztekammer Nordrhein als Träger der Ethik-Kommission die entsprechende Gebühr.

(2) Mitglieder, externe Sachverständige bzw. externe Gutachter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsordnung der Ärztekammer Nordrhein in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine andere Vergütung vorschreiben.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Satzung der Ethik-Kommission der Ärztekammer Nordrhein tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 5. Februar 2018

Rudolf Henke
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 6. März 2018

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: G.0920
Im Auftrag
(Ham)

Die vorstehende Änderung der Satzung der Ethik-Kommission der Ärztekammer Nordrhein vom 18. Dezember 2017 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2017

Rudolf Henke
Präsident

215

Änderung des Runderlasses „Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung im Katastrophenschutz“

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 34-52.07.01-491/18 –

Vom 16. März 2018

Der Runderlass „Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung im Katastrophenschutz“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 3. September 2015 (MBL NRW. S. 621), der durch Runderlass vom 13. Oktober 2016 (MBL NRW. S. 734) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1

Unter Berücksichtigung der in Nummer 2.3 genannten Wertgrenze sind Ausrüstungsgegenstände, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung entsprechen beziehungsweise deren Instandsetzung unwirtschaftlich ist, über die zuständige Bezirksregierung auszusondern. Ausrüstungsgegenstände, deren Aussonderung beabsichtigt ist, sind der zuständigen Bezirksregierung umgehend zu melden. Die Bezirksregierung entscheidet über die Aussonderung und die Verwertung der gemeldeten Ausrüstungsgegenstände.“

2. In Nummer 12.1 werden nach der Angabe „Anhänger 15 m²“ die Wörter „Feuerwehranhänger Notstrom NRW 57 m²“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 162

2978

7830

78321

Erlass zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Vom 20. März 2018

Folgende Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

1. Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Durchführung der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal“ vom 16. Dezember 2002 (MBL NRW. 2003 S. 332),
2. Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Durchführung der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure“ vom 17. Dezember 2002 (MBL NRW. 2003 S. 326),
3. Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Fleischhygienestatistik“ vom 7. Mai 2003 (MBL NRW. S. 572),
4. Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Schlachtungsstatistik“ vom 8. Mai 2003 (MBL NRW. S. 572).

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

7134

**Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem
Bund und den Ländern zum gemeinsamen Ausbau
und Betrieb der Geodateninfrastruktur
Deutschland
(Verwaltungsvereinbarung GDI-DE)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
– 36 – 10.13-1012 –

Vom 22. März 2018

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland (Verwaltungsvereinbarung GDI-DE) ist mit Zeichnung aller Vereinbarungspartner am 5. Dezember 2017 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung, die im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundesministerium des Innern (Bekanntmachung des BMI vom 13. Dezember 2017 – BMI – O7 – 22000/1#22, GMBI 2018, S. 55) bekannt gemacht wurde, wird nachfolgend als Anlage veröffentlicht.

**Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Ausbau und Betrieb der
Geodateninfrastruktur Deutschland
(Verwaltungsvereinbarung GDI-DE®)**

Die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und
das **Land Baden-Württemberg**,
vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
und
der **Freistaat Bayern**,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
und
das **Land Berlin**,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
und
das **Land Brandenburg**,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
und
die **Freie Hansestadt Bremen**,
vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
und
die **Freie und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
und
das **Land Hessen**,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
und
das **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
und
das **Land Niedersachsen**,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
und
das **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
und
das **Land Rheinland-Pfalz**,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
und

das **Saarland**,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
und
der **Freistaat Sachsen**,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern
und
das **Land Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
und
das **Land Schleswig-Holstein**,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
und
der **Freistaat Thüringen**,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

- im folgenden Text „Vereinbarungspartner“ genannt -

schließen nachstehende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Zweck der Vereinbarung
- § 2 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner
- § 3 Gremien und Stellen

Abschnitt 2

Lenkungsgremium

- § 4 Aufgaben des Lenkungsgremiums
- § 5 Besetzung des Lenkungsgremiums
- § 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussverfahren

Abschnitt 3

Koordination der Umsetzung der Geodateninfrastruktur Deutschland

- § 7 Koordinierungsstelle
- § 8 Aufgaben der Koordinierungsstelle

§ 9 Kontaktstellen der Vereinbarungspartner**Abschnitt 4****Betrieb der GDI-DE[®]****§ 10 Betrieb der nationalen technischen Komponenten****Abschnitt 5****Finanzierung und Bewirtschaftung****§ 11 Finanzierung****§ 12 Bewirtschaftung****Abschnitt 6****Schlussvorschriften****§ 13 Rechte der Vereinbarungspartner****§ 14 Schlussbestimmungen****Präambel**

Der Zugang zu den vorhandenen Geoinformationen in den öffentlichen Verwaltungen soll aufgrund des innerhalb und außerhalb Deutschlands stetig wachsenden Bedarfs zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Insbesondere bei den Themen demographische Entwicklung, Klimawandel, Umweltschutz und Energiewende soll durch den Ausbau und Betrieb einer Geodateninfrastruktur die Effizienz und Effektivität verwaltungsinterner Entscheidungsprozesse gesteigert werden. Geodateninfrastrukturen sollen neue Wertschöpfungspotentiale für die Wirtschaft erschließen und eine bessere Information der Gesellschaft ermöglichen. Die Entwicklungen von nationalen und europäischen Geodateninfrastrukturen sind zugleich wesentlicher Bestandteil der E-Government-Initiativen von Bund, Ländern und Kommunen.

Die Chefs des Bundeskanzleramts und der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben den „Arbeitskreis der Staatssekretäre für eGovernment in Bund und Ländern“ am 28. November 2003 mit dem gemeinsamen Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE[®]) beauftragt. Seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Ausführung von Art. 91c GG (IT-Staatsvertrag) am 1. April 2010 erfolgt die weitere Umsetzung der GDI-DE[®] im Verantwortungsbereich des IT-Planungsrates. Die von Bund und Ländern gemeinsam mit den Kommunen aufgebaute und betriebene GDI-DE[®] ermöglicht es Nutzern von Geodaten, mittels webbasierter Technologie systemübergreifend auf Fachdaten zuzugreifen sowie Geodaten mit standardisierten Interaktionen zu selektieren, auszuwerten und abzurufen.

Mit Wirkung vom 15. Mai 2007 ist die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) in Kraft getreten (ABl. L 108/1 vom 25. April 2007), die von Bund und Ländern in nationales Recht umgesetzt wurde. Die künftige europäische Geodateninfrastruktur stützt sich dabei auf die von den Mitgliedstaaten

eingerrichteten und betriebenen Geodateninfrastrukturen. Für die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in Form der GDI-DE[®] sind die nachhaltigen und verbindlichen Regelungen und Mechanismen dieser Verwaltungsvereinbarung notwendig.

Ihrem Entwicklungsfortschritt gemäß erfordert der Ausbau und Betrieb der GDI-DE[®] nationale technische Komponenten, die von den Vereinbarungspartnern gemeinsam betrieben und genutzt werden.

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Verwaltungsvereinbarung GDI-DE[®] dient, ausgehend von den bestehenden Zuständigkeiten von Bund und Ländern, der fach- und ebenenübergreifenden interoperablen Bereitstellung und Nutzung öffentlicher Geodaten verschiedener Herkunft über standardbasierte Dienste. Sie gewährleistet hierfür ein organisatorisches sowie technisches Netzwerk, das deren effiziente und kostensparende Bereitstellung koordiniert. Sie schafft zusammen mit der entsprechenden Gesetzgebung des Bundes und der Länder die notwendigen verbindlichen organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Koordinierung der Bereitstellung von Daten und Diensten und zur Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission. Außerdem regelt sie Gegenstand, Umfang und Verfahren des gemeinsamen Betriebs nationaler technischer Komponenten zur Erreichung dieser Ziele.

§ 2

Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

(1) Zur Erfüllung der Zwecke aus § 1 obliegen den Vereinbarungspartnern in gemeinschaftlicher Verantwortung der Ausbau und Betrieb der GDI-DE[®] als integraler Bestandteil der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) und als gemeinsamer Rahmen für die Geodateninfrastrukturen von Bund, Ländern und Kommunen.

Dies umfasst insbesondere:

1. die Abstimmung von Zielen, Konzepten und wahrzunehmenden Aufgaben auf nationaler Ebene,
2. die Entwicklung, Fortführung und Umsetzung von Standards sowie
3. die Abstimmung der Interpretation und Anwendung von internationalen und unionsrechtlichen technischen Regeln und Standards zwischen der GDI-DE[®] und dem E-Government auf nationaler Ebene.

(2) Die Vereinbarungspartner legen die Anforderungen an den Betrieb in einem Leistungskatalog (§ 4

Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) fest. Sie stellen die Finanzierung des Ausbaus und Betriebs der GDI-DE[®] in einem jährlich fortzuschreibenden fünfjährigen Finanzierungsplan (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7) sicher. § 11 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 3

Gremien und Stellen

- (1) Der Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner nach § 2 dienen folgende Einrichtungen:
1. das Lenkungsgremium GDI-DE[®] (§§ 4 bis 6), im Weiteren „Lenkungsgremium“,
 2. die Koordinierungsstelle GDI-DE[®] (§§ 7 und 8), im Weiteren „Koordinierungsstelle“,
 3. die Kontaktstellen der Vereinbarungspartner (§ 9), im Weiteren „Kontaktstellen“,
 4. das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (§ 10), im Weiteren „BKG“.
- (2) Die Vertretung der Interessen aus Anlass des Ausbaus und Betriebs der GDI-DE[®] außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird vom Bund im Benehmen mit dem Lenkungsgremium wahrgenommen.

Abschnitt 2

Lenkungsgremium

§ 4

Aufgaben des Lenkungsgremiums

- (1) Das Lenkungsgremium steuert und koordiniert die GDI-DE[®]. Ihm obliegen dabei insbesondere folgende strategische und konzeptionelle Aufgaben:
1. Wahrnehmung der Funktion der „Nationalen Anlaufstelle“ im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG,
 2. Festlegung der Ziele und Grundsätze der GDI-DE[®] entsprechend § 1,
 3. Koordinierung der Umsetzung und Weiterentwicklung der Nationalen Geoinformations-Strategie,
 4. Organisation des Zusammenwirkens aller an der GDI-DE[®] beteiligten Stellen,
 5. Festlegung der Architektur der GDI-DE[®] mit den notwendigen nationalen technischen Komponenten und deren Funktionalitäten,
 6. jährliche Entscheidung über den Leistungskatalog als Grundlage für den Betrieb der GDI-DE[®],
 7. jährliche Entscheidung über den Finanzierungsplan Koordinierung und Betrieb GDI-DE[®],
 8. Festlegung der technischen Konzepte zum Betrieb der GDI-DE[®] einschließlich der Anforderungen an den Betrieb der nationalen technischen Komponenten,
 9. Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Nummern 5 und 8,

10. Festlegung der in der GDI-DE[®] anzuwendenden oder empfohlenen Standards für Geodaten, Geodatendienste und Metadaten zur Gewährleistung der Interoperabilität, sofern die Beschlussfassung hierüber nicht gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-StaatsV) – dem IT-Planungsrat obliegt,
11. Entscheidung über die Einräumung von Nutzungsrechten an den im Rahmen der GDI-DE[®] entwickelten nationalen technischen Komponenten, wenn diese von einzelnen Vereinbarungspartnern oder Dritten für eigene Zwecke genutzt werden, einschließlich der Festlegung der Nutzungs- und Entgeltbedingungen,
12. Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms der Koordinierungsstelle und der Verwendung der für die Koordinierung zur Verfügung stehenden Mittel laut Finanzierungsplan,
13. Festlegung des Entwicklungsbedarfs der nationalen technischen Komponenten im Rahmen des Leistungskatalogs und der zur Verfügung stehenden Mittel laut Finanzierungsplan,
14. Anpassung der Mittelverteilung für die Koordinierungsstelle und die Betriebsaufgaben,
15. Vertretung der GDI-DE[®] auf nationaler Ebene,
16. Berichterstattung gegenüber dem IT-Planungsrat,
17. Controlling der Umsetzung seiner Beschlüsse.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Lenkungsgremium Arbeitskreise und Arbeitsgruppen einrichten.

§ 5

Besetzung des Lenkungsgremiums

(1) Das Lenkungsgremium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. zwei namentlich benannten Personen als Vertretung des Bundes,
2. jeweils einer namentlich benannten Person als Vertretung jedes Landes und
3. je einer namentlich benannten Person als Vertretung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene.

Die Mitglieder des Lenkungsgremiums haben eine namentlich benannte Person als Stellvertretung. Vertretung und Stellvertretung werden von den jeweiligen Vereinbarungspartnern und den kommunalen Spitzenverbänden entsandt.

- (2) Auf Einladung des Lenkungsgremiums können Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Angesprochen werden sollen insbesondere Vertretungen des IT-Planungsrates, der Wirtschaft und der Wissenschaft.
- (3) Das Lenkungsgremium tagt mindestens einmal jährlich.
- (4) Der Vorsitz des Lenkungsgremiums wird vom Bund und den Ländern in alphabetischer Reihenfolge für jeweils zwei Jahre übernommen. Zwischen den Vorsitzzeiten des Bundes (zuletzt 2015/2016)

nehmen jeweils drei Länder den Vorsitz wahr. Der stellvertretende Vorsitz wird vom jeweils nachfolgenden Vereinbarungspartner gestellt. Bei Bedarf regeln die Länder Abweichungen von der alphabetischen Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussverfahren

- (1) Beschlüsse werden in den Sitzungen des Lenkungsgremiums oder im Umlaufverfahren gefasst. Das Lenkungsgremium ist anlässlich seiner Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder durch ihre vertretungsberechtigte oder eine entsprechend beauftragte Person vertreten sind. Die Vertretung ist auch durch Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig.
- (2) Der Bund sowie jedes Land haben jeweils eine Stimme. Die kommunalen Spitzenverbände zusammen haben ebenfalls eine Stimme. Enthaltungen werden bei der Stimmabgabe nicht mitgezählt.
- (3) Bei Abstimmungen über Beschlüsse, deren Umsetzung mit finanziellen Aufwendungen aus dem Finanzierungsplan verbunden ist, haben die kommunalen Spitzenverbände kein Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse sind grundsätzlich einstimmig zu fassen. Abweichend hiervon sind Mehrheitsbeschlüsse nur zulässig, wenn sie Auswirkungen auf den Betrieb der nationalen technischen Komponenten haben oder die Koordinierungsstelle gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nummer 12 betreffen. Mehrheitsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern. Die Ländermehrheit muss mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum 1. Januar des Jahres geltenden Fassung abbilden. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Beschlüsse, die im Rahmen des Leistungskatalogs eine Einschränkung des Betriebs beinhalten.
- (5) Für Beteiligungs- und Abstimmungsvorgänge, insbesondere für Beschlussvorlagen und die Annahme von Niederschriften der Sitzungen des Lenkungsgremiums sowie für die Einladung der Mitglieder zu den regelmäßigen Sitzungen, ist in der Regel eine Frist von mindestens sechs Wochen einzuhalten.

Abschnitt 3

Koordination der Umsetzung der Geodateninfrastruktur Deutschland

§ 7

Koordinierungsstelle

- (1) Die Koordinierungsstelle wird als Organisationseinheit des BKG geführt.
- (2) Die Personalausstattung der Koordinierungsstelle wird im Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Zusammenarbeit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 festgelegt. Personalentscheidungen des BKG werden im Einvernehmen mit der Leitung der Koordinierungsstelle sowie mit dem Vorsitz des

Lenkungsgremiums getroffen.

- (3) Die Bestellung der Leitung der Koordinierungsstelle erfolgt durch das BKG im Einvernehmen mit dem Lenkungsgremium. Die Leitung trägt die Verantwortung für einen geordneten und sachgerechten Geschäftsablauf der Koordinierungsstelle. Die Leitung berichtet regelmäßig dem Vorsitz des Lenkungsgremiums. Belange der Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht des BKG bleiben unberührt.

§ 8

Aufgaben der Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle koordiniert die Ausführung der Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsgremiums und überwacht ihre Umsetzung. Sie nimmt operative Aufgaben im Auftrag des Lenkungsgremiums wahr und wird dabei von den Kontaktstellen des Bundes und der Länder gemäß § 9 unterstützt. Sie unterstützt den Vorsitz des Lenkungsgremiums bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte.

§ 9

Kontaktstellen der Vereinbarungspartner

Jeder Vereinbarungspartner benennt eine Kontaktstelle als unmittelbaren Ansprechpartner der Koordinierungsstelle. Die Kontaktstellen und die Koordinierungsstelle arbeiten bei der Erledigung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Die Kontaktstellen sind insbesondere dafür zuständig,

1. notwendige Informationen für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 an die Koordinierungsstelle weiterzugeben,
2. die Umsetzung der vom Lenkungsgremium beschlossenen Maßnahmen mit Unterstützung der Koordinierungsstelle in der jeweiligen Gebietskörperschaft zu unterstützen,
3. auf Anforderung der Koordinierungsstelle über den Stand der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen Auskunft zu erteilen.

Abschnitt 4

Betrieb der GDI-DE[®]

§ 10

Betrieb der nationalen technischen Komponenten

Der Betrieb der nationalen technischen Komponenten wird nach Maßgabe des Leistungskatalogs vom BKG verantwortet.

Abschnitt 5**Finanzierung und Bewirtschaftung****§ 11****Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der Koordinierungsstelle und des Betriebs der nationalen technischen Komponenten gemäß Finanzierungsplan tragen zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum 1. Januar des Jahres geltenden Fassung. Im Finanzierungsplan sind pauschal Sach- und Personalkosten für die Betriebsaufgaben und für die Koordinierungsstelle jeweils zusammengefasst enthalten.
- (2) Die Länder überweisen ihren finanziellen Anteil dem BKG grundsätzlich jeweils zum 1. März eines Jahres zur Bewirtschaftung.
- (3) Der Finanzierungsanteil für die Koordinierungsstelle kann von einem Vereinbarungspartner im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Lenkungsgremiums und dem BKG durch Abordnung oder Bereitstellung von Personal erfolgen. Die Personalkosten werden im Folgejahr anhand der tatsächlich entstandenen Ausgaben mit dem Beitrag des Vereinbarungspartners verrechnet. Zu den Personalkosten gehören neben den monatlichen Bruttobezügen die gezahlten Arbeitgeberanteile und entrichtete Versorgungszuschläge. Darüber hinaus können Personalnebenkosten wie Beihilfen, Ausgaben der Unfallkasse oder Trennungsgeld nur verrechnet werden, sofern sie im konkreten Einzelfall tatsächlich entstanden sind. Das BKG kann zusätzlich für das von ihm gestellte und das von den Vereinbarungspartnern abgeordnete Personal die jeweils gültigen Sacheinzelkosten- und Gemeinkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen verrechnen.
- (4) Die Koordinierungsstelle legt dem Lenkungsgremium jeweils zum 31. März einen Geschäftsbericht mit dem Stichtag 31. Dezember des Vorjahres vor.
- (5) Das BKG legt gegenüber dem Lenkungsgremium jeweils zum 31. März mit dem Stichtag 31. Dezember des Vorjahres Rechenschaft über die Einhaltung und Weiterentwicklung der in dem Leistungskatalog festgelegten Anforderungen sowie die Verwendung der Mittel ab.
- (6) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in dem Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners.

§ 12**Bewirtschaftung**

- (1) Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt gesondert für die Koordinierungsstelle und den Betrieb in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsplan.

- (2) Die haushaltstechnische Umsetzung der Finanzierung der Koordinierungsstelle und des Betriebes erfolgt im Bundeshaushalt im Einzelplan 06 Kapitel 0616. Die betreffenden Mittel sind als zweckgebundene Einnahmen übertragbar. Die Einrichtung und Bewirtschaftung der Budgets für die Koordinierungsstelle und den Betrieb erfolgt über die entsprechenden Einnahme- und Ausgabetitel im Haushalt des BKG.
- (3) Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Die Bewirtschaftung unterliegt der Prüfung der für das BKG zuständigen Prüfungsinstanz. Entsprechende Prüfberichte sind dem Vorsitzenden des Lenkungsgremiums zuzuleiten.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 13

Rechte der Vereinbarungspartner

- (1) Den Vereinbarungspartnern steht das einfache Nutzungsrecht in Form der Veröffentlichung und Verwertung an den durch die Koordinierungsstelle zu erarbeitenden Konzeptentwicklungen sowie weiteren Projekt- und Arbeitsergebnissen zur gesamten Hand zu, soweit diesem Vorgehen nicht Rechte der Vereinbarungspartner oder von Unternehmen entgegenstehen. Jeder Vereinbarungspartner ist – unter Beachtung der Rechte anderer – berechtigt, die zu erarbeitenden Unterlagen in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich zu veröffentlichen und zu verwerten. Die Vereinbarungspartner sind – unter Zahlung einer eventuell erforderlich werdenden Vergütung an Rechteinhaber – berechtigt, den Kommunen ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs einfache Nutzungsrechte an den zu erarbeitenden Konzeptentwicklungen sowie den Projekt- und Arbeitsergebnissen unentgeltlich zur Erfüllung eigener Aufgaben einzuräumen.
- (2) Der Bund erwirbt im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung die ausschließlichen, unbeschränkten, übertragbaren und unwiderruflichen Nutzungsrechte an der Software einschließlich zugehöriger Dokumentationen, sofern Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Die Wahrnehmung dieser Rechte erfolgt durch das BKG. Die Länder erhalten nicht ausschließliche, übertragbare Nutzungsrechte; diese können von den Ländern jeweils im eigenen Land auf kommunale Dienststellen sowie Institutionen übertragen werden, die eine mehrheitliche Landesbeteiligung aufweisen oder die hoheitliche oder schlicht hoheitliche Aufgaben für das jeweilige Land wahrnehmen. Diese Rechte sind beim Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten durch den Bund sicherzustellen. Im Übrigen können Nutzungsrechte an der Software bei entsprechender Gegenleistung an Dritte übertragen werden. Hierzu ist ein Beschluss des Lenkungsgremiums erforderlich. Bei der Weitergabe von Software auftretende lizenzrechtliche Fragen sind vor der jeweiligen Weitergabe abschließend zu klären.
- (3) Der Bund übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nationalen technischen Komponenten. Für Schäden, die durch die Nutzung der nationalen technischen Komponenten

entstehen, haftet der Bund nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

- (4) Entwicklungsleistungen, die von Vereinbarungspartnern in die GDI-DE[®] eingebracht werden, werden den anderen Vereinbarungspartnern mit Nutzungsrechten im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit Blick auf eventuellen Fortschreibungsbedarf überprüfen die Vereinbarungspartner die Verwaltungsvereinbarung alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2018, erstmals im Jahr 2022.
- (2) Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vereinbarungspartnern kündigen. Die Kündigung wird zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie muss allen Vereinbarungspartnern bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich zugehen. Mit Wirksamkeit der Kündigung treten Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung für den Kündigenden außer Kraft mit Ausnahme der Nutzung der von dem Vereinbarungspartner in seiner GDI betriebenen nationalen technischen Komponenten. Diese dürfen in den bis zu diesem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung enthaltenen Versionen von ihm weiterhin genutzt werden. Er erhält ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung keine Aktualisierung und Ergänzung mehr. Das Lenkungsgremium entscheidet über den Umgang mit dem ausfallenden Finanzierungsanteil. Die Entscheidung ist einstimmig zu treffen.
- (3) Wird die Vereinbarung vom Bund, von mindestens fünf Ländern oder von Ländern mit zusammen mehr als 10 % des Beitragsvolumens des Finanzierungsplans gekündigt, erlischt sie mit Wirksamwerden der Kündigung. Bei der Kündigung von weniger als fünf Ländern oder von Ländern mit zusammen bis zu 10 % des Beitragsvolumens des Finanzierungsplans entscheidet das Lenkungsgremium über den Fortbestand der Vereinbarung ebenso wie über die Art und Weise der Abwicklung der GDI-DE[®] nach Wirksamwerden der Kündigung.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland (Verwaltungsvereinbarung GDI-DE[®]) vom 5. März 2013 außer Kraft. Beschlüsse, Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der vorgenannten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch Regelungen dieser Vereinbarung oder neuere Beschlüsse des Lenkungsgremiums ersetzt werden.
- (5) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7845

**Änderung der
RL Schulprogramm NRW**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VI-1 –

Vom 28. März 2018

Der Runderlass „RL Schulprogramm NRW“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Das Schulprogramm wird durch Unionsbeihilfen finanziert. Für den Programmteil Schulobst- und -gemüse erfolgt eine ergänzende Landesfinanzierung.“
2. Nummer 5.6 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Bemessung der Zuwendung sind gegebenenfalls erhaltene Drittmittel (einschließlich zweckgebundener Spenden) in Abzug zu bringen. Der EU-beziehungsweise Landesanteil ist entsprechend zu reduzieren.“
3. In Nummer 7.1.2 werden die Wörter „wird zugelassen“ durch die Wörter „kann die Bewilligungsbehörde zulassen“ ersetzt
4. Der Nummer 7.3.1 werden folgende Sätze angefügt:
„Darin ist vorzusehen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
– die tatsächlichen Leistungen Dritter (Drittmittel im Sinn von Nummer 5.6) anzugeben haben und
– bestätigen müssen, dass die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist sowie die Angaben im Auszahlungsantrag (Verwendungsnachweis) mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Den einzelnen Auszahlungsanträgen sind Liefernachweise nach den Nummern 7.3.1.1 sowie 7.3.1.2.1 und 7.3.1.2.2 beizufügen.“
5. Der Nummer 7.3.1.1.1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Anträge auf Auszahlung von Zuwendungen für die Lieferung von Obst und Gemüse müssen zusätzlich die Angaben im Sinn des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 enthalten.“
6. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:
„Als Verwendungsnachweis nach Nummer 10.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung gelten die Angaben im Auszahlungsantrag. Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) findet keine Anwendung.“

Dieser Runderlass tritt am 30. April 2018 in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 175

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569